

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg hat am 17.06.2016 eine neue Hauptsatzung beschlossen. Diese Satzung wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Spiegelberg

Rems-Murr-Kreis

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) m.W.v. 15.01.2016 hat der Gemeinderat am 17.06.2016 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Es wird bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte jeweils die nächstniedere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

§ 4

Unechte Teilortswahl

- (1) In der Gemeinde Spiegelberg sind die Sitze im Gemeinderat in unechter Teilortswahl nach einem bestimmten Verhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen.

§ 5

Verteilung der Gemeinderatssitze auf die Wahlbezirke

- (1) Die Zehn Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Der Wohnbezirk Spiegelberg mit den Siedlungen Roßstaig, Hüttlen, Gieshof und Eisenlautern erhält: 4 Vertreter.

Der Wohnbezirk, bestehend aus Vorderbüchelberg, Großhöchberg und Dauernberg erhält 2 Vertreter.

Der Wohnbezirk Jux erhält 2 Vertreter.
Der Wohnbezirk, bestehend aus Kurzach und Nassach erhält 2 Vertreter.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 6

Bauausschuss

- (1) Es wird ein beratender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss führt die Bezeichnung "Bauausschuss".
- (3) Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (4) Für die Mitglieder des Bauausschusses werden 4 Stellvertreter bestellt.

§ 7

Allgemeine Zuständigkeit des Bauausschusses

- (1) Der Bauausschuss berät über kommunale Bauvorhaben.
- (2) Der Bauausschuss berät über kommunale Beschaffungsmaßnahmen zu Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.
- (3) Der Bauausschuss berät über Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücken, Gebäuden und Straßen.

IV. Bürgermeister

§ 8

Rechtsstellung

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1.1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall.

- 2.1.2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 Euro im Einzelfall.
- 2.1.3. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Vergütungsgruppe TVöD Entgeltgruppen 1 bis 4, kurzfristig und geringfügig Beschäftigten gemäß § 8 Absatz 1 SGB IV, Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Inspektorenanwärter/innen), Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- 2.1.4. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
- 2.1.5. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.
- 2.1.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.1.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.1.6.2. bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro.
- 2.1.7. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 Euro im Einzelfall.
- 2.1.8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall.
- 2.1.9. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
- 2.1.10. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.1.11. Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen.
- 2.1.12. Den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen.
- 2.1.13. Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.1.14. Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.

§ 10

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Nach jeder Wahl des Gemeinderats wählt dieser aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die jeweilige Anzahl wird durch Einzelbeschluss des Gemeinderats festgelegt.
- (2) Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestimmt.

V. Ortsteile

§ 11

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

Spiegelberg

Jux

Nassach

Kurzach

Großhöchberg

Vorderbüchelberg

Dauernberg

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20.04.1994 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Spiegelberg, 21.06.2016

gez.
Uwe Bossert
Bürgermeister